



WURZEL - Wurlinger Zentrum für Lebensqualität e. V.

Satzung

In der Fassung vom 12. Juli 2010,
zuletzt geändert am 15. April 2016

Sitz des Vereins:
72108 Rottenburg am Neckar - Wurlingen

Eingetragen beim Amtsgericht Rottenburg
unter der Vereinsregisternummer:
VR390440

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „WURZEL - Wurlinger Zentrum für Lebensqualität“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottenburg a. N. eingetragen.
Er hat den Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar – Wurlingen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Bildung und der Erziehung sowie die gegenseitige bürgerschaftliche Hilfe und Unterstützung. Dies geschieht auch durch die Einrichtung und Unterstützung einer Ganztagesbetreuung an der Grundschule Wurlingen. Darüber hinaus werden die Einrichtung und der Betrieb eines Begegnungszentrums für kulturelle Zwecke (z. B. Lesungen, Vorträge) und für gegenseitige Hilfe und Unterstützung von Jung und Alt (z. B. Hilfe bei Besorgungen, Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen, Hausaufgabenbetreuung) sowie die Schaffung der dafür benötigten Räume durch die Stadt Rottenburg unterstützt.
- (2) Der Verein finanziert die in Absatz (1) genannten Ziele aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Rechnungsjahr/Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. für natürliche Personen mit dem Tode, für juristische Personen mit deren Auflösung
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur für das Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig
 - c. durch Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schwer geschädigt haben, durch einstimmigen Beschluss ausschließen.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zum Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand wahrgenommen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Wurlinger Nachrichten“ (Mitteilungsblatt für Wurlingen).

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) Festlegung der Grundzüge der Tätigkeit und der Ziele des Vereins
- (2) Wahl des Vorstands
- (3) Änderung der Satzung
- (4) Festsetzung von Beiträgen
- (5) Bestellung von Kassenprüfern auf jeweils 3 Jahre
- (6) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- (7) Entlastung des Vorstands
- (8) Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist – vom Vorstand besorgt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der erste Vorsitzende beruft ein, leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstands und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder – darunter der erste oder zweite Vorsitzende – anwesend sind.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Kassenwart

Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung ist Aufgabe des Kassenwarts. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins jährlich Rechnung zu führen und diese dem Vorstand vorzulegen. Auf Verlangen des Vorstands hat er einen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu fertigen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Rottenburg am Neckar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in der Ortschaft Wurmlingen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Der am 12. Juli 2010 gegründete Verein wurde am 5. Oktober 2010 in das Vereinsregister der Stadt Rottenburg unter der Nummer 440 eingetragen. Seit der Konzentration des Vereinsregisters zum Amtsgericht Stuttgart und der Einführung des elektronischen Registerbetriebs zum 12.01.2015 trägt der Verein die Nummer VR390440.